

Allos Hof-Manufaktur GmbH, Hoerneckestraße 39, 28217 Bremen

Verbraucherzentrale Hessen e.V.
Große Friedberger Straße 13-17 60313
Frankfurt/Main

28. Juni 2021

Stellungnahme zu „Allos Das ungesüßte Beeren-Müsli“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 14.6.2021. Ihnen liegt eine Beschwerde eines Verbrauchers zu einem unserer Müslis vor, konkret zu „Das ungesüßte Beeren-Müsli“, da dieser sich wegen dem Produktnamen und der Abbildung von frischen Beeren auf der Schauseite - bei einem Beeren-Anteil von 1,5% - getäuscht fühlt.

Es tut uns leid, dass der Verbraucher sich durch die Aufmachung unseres Produktes getäuscht fühlt, aber in der Sache ist die Beschwerde unberechtigt. Wie Sie selbst feststellen, lässt sich der Mengenanteil der Beeren aus den Pflichtangaben unmissverständlich herauslesen, so dass eine Irreführung des Verbrauchers ausgeschlossen ist.

Wie Sie wissen, gilt nach der Rechtsprechung des EuGH und deutscher Gerichte, dass ein Verbraucher, der sich in seiner Kaufentscheidung nach der Zusammensetzung des Erzeugnisses richtet, die Pflichtangaben lesen wird. Damit ist eine Irreführung durch Angaben auf der Schauseite ausgeschlossen, wenn die Menge einer Zutat sich aus den Pflichtangaben ergibt.

Maßstab unseres Handelns als Unternehmen ist die geltende Rechtslage. Eine Täuschung des Verbrauchers ist aufgrund der eindeutigen Mengenangabe in der Bezeichnung des Lebensmittels ausgeschlossen. Wir möchten anmerken, dass gerade im Falle von Beeren-Müslis dem Verbraucher bekannt ist, dass Beeren nur in geringer Menge im Produkt enthalten sind und geschmacksgebend sind. Es ist üblich, dass eine geschmacksgebende Zutat im Produktnamen ausgelobt wird.

Soweit frische Beerenfrüchte auf der Schauseite abgebildet werden, ist offensichtlich, dass das Müsli keine frischen, sondern nur getrocknete Beerenfrüchte enthält. An dieser Stelle sei erwähnt, dass die Zugabe je Beutel von 7,5 g (1,5%) unserer qualitativ hochwertigen Trockenfrüchte einem Frischgewicht von 75 g entspricht. Zudem erfolgt die Angabe „Serviervorschlag“, mit der klargestellt wird, dass die Abbildung nicht den Inhalt des Produktes wiedergibt. Das Produkt ist deshalb nicht zu beanstanden.

Allos Hof-Manufaktur GmbH

Kurzfassung:

Die Beschwerde ist unberechtigt, da sich der Mengenanteil der Beeren aus der Bezeichnung des Müslis eindeutig ergibt. Nach ständiger Rechtsprechung gilt, dass vom Verbraucher erwartet wird, dass dieser die Pflichtkennzeichnung wahrnimmt. Maßstab unseres Handelns kann nur die geltende Rechtslage sein. Nur diese gewährleistet einen einheitlichen Standard. Daran haben wir uns vorliegend orientiert.